



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf „Familien in Wohnungslosigkeit 2023-24“

I. Ausgangssituation

Im Dezember 2021 sind bereits 18 Projekte mit diesem Ziel gestartet (Übersichtliste verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Uebersicht_Foerderung_Familien_in_Wohnungslosigkeit.pdf). Die Projekte laufen noch bis Ende 2022/Anfang 2023. Es wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung und Bilanzierung der Projekte durch die Hochschule Esslingen ein weiterer Förderbedarf in diesem Bereich festgestellt. Mit dem vorliegenden Förderaufruf reagiert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (im Folgenden: Sozialministerium) auf diese Feststellung.

Ausgangspunkt für diesen Förderaufruf ist daneben zum einen die vom Sozialministerium im Jahr 2015 veröffentlichte Studie zu „Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen in Baden-Württemberg“ (GISS-Studie; verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Bericht_Wohnungslosigkeit_BW_GISS-Studie.pdf). Demnach befanden sich zum Stichtag 1. Oktober 2014 fast 23.000 Menschen in Wohnungslosigkeit oder waren akut davon bedroht. Davon waren knapp zwei Drittel ordnungsrechtlich untergebracht (Unterbringung nach §§ 1,3 PoIG BW durch die Ortspolizeibehörden) und gut ein Drittel erhielt Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; siehe hierzu Seite 11 der GISS-Studie).

Für gut 14.000 dieser gezählten Personen lassen sich Aussagen zur Haushaltsstruktur machen. Dabei fällt auf, dass sich die Situation für Familien zwischen den beiden Rechtskreisen deutlich unterscheidet: Gab es zum Stichtag unter den ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalten rund 9 % alleinerziehende Familien, so waren es unter den wohnungslosen Leistungsberechtigten der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nur rund 4 %. Das liegt

nach Einschätzung der Autorinnen und Autoren der GISS-Studie daran, dass das Hilfesystem nach den §§ 67 ff. SGB XII traditionell nicht auf Hilfen für Familien ausgerichtet ist (siehe hierzu Seiten 42-43 der GISS-Studie).

Bei einer Differenzierung nach Altersgruppen ist der hohe Anteil von wohnungslosen Kindern und Jugendlichen in ordnungsrechtlicher Unterbringung besonders auffällig: bei den Unter-18-Jährigen lag der Anteil bei über 21 %, bei den Unter-25-Jährigen sogar bei fast 30 % (siehe hierzu Seiten 44-46 der GISS-Studie). Zum Vergleich: Im System der sozialhilferechtlichen Wohnungslosenhilfe konnten zum Stichtag nur rund 12 % Unter-25-Jährige gezählt werden (U18 = 0,4 %).

Daraufhin hat die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg unter Mitwirkung des Sozialministeriums eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe im Land entwickeln soll. Das Fachkonzept soll die Ergebnisse der Studie aufgreifen und für unterschiedliche spezifische Bedarfe, wie z.B. die von Familien, Hinweise geben und Handlungsempfehlungen formulieren – das ist der zweite Ausgangspunkt dieses Förderauftrags. Daraus sind mehrere Stellungnahmen u.a. für die Verbesserung der Situation von Familien in Wohnungslosigkeit, für die ordnungsrechtliche Unterbringung und die Prävention von Wohnungslosigkeit entstanden (verfügbar unter <https://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose/konzepte>), die als Hintergrund für Projekte im Rahmen dieses Förderauftrags relevant sind.

In der Stellungnahme „Familien in Wohnungslosigkeit“ (verfügbar unter https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/rundschreiben/2022/rs-152-2022-anlage1-2022-12-15_Empfehlungen_Familien_BF.pdf) finden sich u.a. folgende Hinweise und Empfehlungen:

- Auch Familien haben einen Anspruch auf die Gewährung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII, sofern keine vorrangigen Hilfen anderer Sozialleistungsträger bedarfsbedeckend zur Verfügung stehen. Auch eine gleichzeitige Unterstützung durch unterschiedliche Leistungsträger (verbundene Hilfen) ist möglich und wegweisend.
- Als effektiv zu bewerten sind „familiengerechte Leistungen“ nach § 16 SGB XII, die die „Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen“. Diese Regelung im Zweiten Kapitel des SGB XII findet auch für die Hilfen nach dem Achten Kapitel Anwendung.
- Um die betroffenen Familien zu erreichen, können niedrigschwellige, aufsuchende Sozialarbeit sowie kommunale Sozialraum- oder Quartiersarbeit hilfreich sein (Bsp. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII).
- Der Zugang zu sozialpädagogischer Unterstützung muss in allen Fällen der Unterbringung gewährleistet sein.

- Der Fokus des sozialpädagogischen Auftrags sollte immer auf der gesamten Familie liegen. Die Möglichkeiten der umfassenden sozialen Teilhabe von Kindern sollen, trotz deren Betroffenheit oder deren Bedrohung durch Wohnungslosigkeit, verbessert werden. Die Fachkräfte müssen besonders achtsam sein, dass Kinder und das Kindeswohl geschützt werden.
- Die Form der Unterstützung knüpft an die konkreten persönlichen Bedarfe der Eltern und der Kinder an. Die Eltern und die Kinder sollen im Rahmen der Bedarfserhebung angemessen beteiligt werden. Damit Fachkräfte die Bedarfe von Familien ermitteln und unterstützend tätig sein können, benötigen sie neben der Expertise im Bereich der Wohnungslosenhilfe auch Kenntnisse über sozial- und jugendhilferechtliche Regelungen sowie kindgerechte sozialpädagogische Qualifikationen.
- Familien sollten dezentral in Wohnungen untergebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die Unterbringung in Unterkünften gewährleistet werden, in denen ausschließlich Familien wohnen.
- In allen Fällen der Unterbringung von Familien sollte Folgendes gewährleistet sein: eigener Sanitärbereich, Kochgelegenheit, ausreichend Raum/ Räume für Privatsphäre, geeignete Lernumgebung, erreichbare und kostenlose Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, kindgerechte Ausstattung (barrierearme Räume, entsprechende Möbel, Spielbereiche und Spielzeug, Platz für Kinderwagen und Fahrräder etc.).
- Um den verbundenen Einsatz von Hilfen nach SGB XII und SGB VIII sicherstellen zu können, bedarf es einer institutionalisierten Kooperation und eines integrierten Planungsverständnisses der Leistungsträger. Hierfür sind von besonderer Bedeutung: Kooperationsvereinbarungen oder -absprachen, Vernetzung und kollegiale Beratung, gemeinsame Hilfeplanung, gegenseitige Beratungsangebote vor Ort (vgl. die §§ 80, 81 SGB VIII).

Aufbauend auf den Ergebnissen der GISS-Studie, insbesondere zur Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, sowie aufbauend auf den – für die Auswahl von Projekten im Rahmen dieses Förderaufrufs relevanten – drei genannten Einzelstellungen bzw. Bausteinen des Fachkonzepts für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe veröffentlicht das Sozialministerium diesen Förderaufruf „Familien in Wohnungslosigkeit 2023-24“.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Kinder haben ihr Leben noch vor sich, sie wollen mitgestalten und nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes möglichst selbstbestimmt leben. Kinder brauchen Rückzugsorte, Bedingungen für eine körperlich und seelisch gesunde Entwicklung und Raum zum Lernen und Spielen. Wohnungslosigkeit von Familien oder eine entsprechende Gefährdung hat insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen in aller Regel erhebliche, häufig sogar lebenslange Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten der sozialen Teilhabe.

Ziel dieser Förderung durch das Sozialministerium ist es daher, mithilfe von zielgenauen, niedrighschwelligem und nachhaltigen Maßnahmen dazu beizutragen,

- dass es gar nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder
- dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden.

Gefördert werden sollen Projekte

- sowohl im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung
- als auch im Hilfesystem nach den §§ 67 ff. SGB XII.

Dabei sollen sich die Projekte auf einen der beiden nachfolgenden Schwerpunkte beziehen:

- A) Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit von Familien oder
- B) Reaktive Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützung von wohnungslosen Familien mit dem Ziel der Überwindung der Wohnungslosigkeit.

Weitere Förderkriterien sind:

- Zielgruppe: Durch das Projekt sollen Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind unterstützt werden, die von Wohnungslosigkeit akut bedroht oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind und
 - in Unterkünften nach Ordnungsrecht untergebracht
 - oder verdeckt wohnungslos sind
 - und/oder Hilfebedarfe nach den §§ 67 ff. SGB XII haben.
- Neues Projekt: Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee bzw. eines neuen Ansatzes handeln, die bzw. der in der Kommune bisher noch nicht besteht. Das Projekt kann auf bereits bestehenden Strukturen und Angeboten in der Kommune aufbauen. Das Projekt soll zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Niedrighschwellige Herangehensweise: Niedrighschwellige Angebote vor Ort können die Verhinderung und Überwindung von Wohnungslosigkeit fördern. Geeignet sind insbesondere aufsuchende Formate. Die Angebote sollten möglichst schwellenarm erreichbar sein.
- Kooperationen vor Ort: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Wünschenswert ist die Zusammenarbeit zwischen Kommune (Gemeinde, Stadt, Stadt-/ Landkreis) und gemeinnützigen Organisationen, um das Vorhaben nachhaltig zu verankern. In jedem Fall ist eine Einbindung des örtlich zuständigen Jugendamtes erforderlich.
- Verbundene Hilfen: Wünschenswert sind Ansätze, mit denen eine rechtskreisübergreifende Hilfestellung erprobt wird.

- Evaluation der Wirkung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.
- Barrieren: Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Sensibilisierung: Es sollen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und/ oder von Fachkräften der sozialen Arbeit für das Thema Wohnungslosigkeit, insbesondere von Familien, stattfinden.
- Zusammenhalt und soziale Teilhabe: Ein Teil des Projektes kann sich
 - der Verbesserung des Zusammenhalts der Familie oder
 - der Mitwirkung an der Lösung von Problemen im Bereich des Umgangsrechts oder
 - der Förderung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe der Kinder und Jugendlichen widmen. Zur Situation der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg wird auf den vom Sozialministerium hierzu im Jahr 2021 veröffentlichten Bericht verwiesen (verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Bericht_Teilhabechancen-Kinder-Jugendliche-BW_2021.pdf).
- Digitale Teilhabe: Wünschenswert sind Ansätze, die auch die Förderung der digitalen Teilhabe von Familien beinhalten, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von bis zu 550.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“ bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Sozialministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern von Fachvertretungen beratend hinzugezogen.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 80.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Antragstellers oder von dritter Seite (Dritt-/Spendenmittel) erbracht werden.

Geförderte Projekte müssen spätestens am 1. Mai 2023 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

Es können die zur Durchführung des Projektes notwendigen Personal- und Sachausgaben gefördert werden. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist ein digitaler Fragebogen auszufüllen.

Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angaben einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink.

E-Mail an: Armutspraevention@sm.bwl.de

Anträge werden bis zum 31. März 2023 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit dem Betreff „Az. 35-5001.1-025.10 – Förderaufruf Familien in Wohnungslosigkeit 2023-24“,

Cc. an Armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Herrn Dr. Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: michael.wolff@sm.bwl.de